

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in einem Umlaufverfahren vom 23.03.2011 nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 66 SpO

§ 66 Rechtsbehelfe-Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

- (1) ~~Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel gegen die Wertung Einspruch eingelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.~~ **Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 RVO erfolgen, die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. Für die Bestrafung gilt § 77 RVO entsprechend, anstelle Punktabzug ist auf Geldstrafe nach § 77 Abs. 1 Satz 2 RVO zu erkennen. Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.**
- (2) Über ~~den Einspruch~~ **die Anzeige** entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung des Sportgerichts kann nicht mit Berufung angefochten werden.

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 38 RVO

- (1) (5) unverändert
- ~~(6) Bei Pokalspielen ist die Einlegung eines Einspruchs nur unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Spielordnung zulässig.~~
- (7) Die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Spiel stellt keinen Einspruchsgrund **gemäß § 35** dar. In derartigen Fällen kann gemäß § 35 Absatz 2 unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen Anzeige erstattet werden, **bei Pokalspielen gilt § 66 SpO.**

Änderung der Schiedsrichterordnung

Spesenordnung

B) Fahrtkosten

- (1) Dem Schiedsrichter stehen zu:
 - a) Bei Benutzung eines Fahrzeuges EUR 0,30 pro km.
Für SR-Teams 0,35 € pro km (die km-Begrenzung gilt hier nur für Jugendspiele mit Ausnahme der Bayernliga der Junioren und Juniorinnen).

b) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet werden dürfen.

o	Kreisliga, Frauen-Bezirksoberliga	80 km
o	Kreisklasse, Frauen-Bezirksliga	60 km
o	A-/B-/C-Klasse, alle sonstigen Frauenmannschaften	50 km
o	alle sonst. Herren- und Senioren-Mannschaften	40 km
o	A-/B-/C-Jun. Bezirk	60 km
o	A-/B-Jun. Kreis, D-Juniorinnen Bezirk	50 km
o	C-/D-Jun. Kreis, Juniorinnen Bezirk	40 km
o	E-/F-/G-Jun. , alle sonstigen Juniorinnen	20 km

c) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse) oder eines anderen Verkehrsmittels (billigster Reiseweg vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort).

~~d) Bei Vereinsansetzung gilt für die Berechnung der Fahrtkosten der Sitz des Vereins des Schiedsrichters.~~

ed) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

(2) Dem Schiedsrichterassistenten ab Bezirksliga aufwärts stehen zu:

Bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,20 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. ~~Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.~~

Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Spielordnung

§ 2 Abs. 3 SpO

(3) Passrechtlich wird zwischen Privat- und Verbandsspielrecht unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallen- und Futsalmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide), und die in den vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung, in allen Seniorenspielen und in allen sonstigen Pokalspielen (außer DFB-Pokalspiele) ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend

§ 3 Abs. 2 und 3 SpO

(2) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu ~~449,99 €~~ **249,99 €** im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

- (3) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150,00 € **250,00 €** monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben **für die gesamte Laufzeit des Vertrages** abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. **Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.** Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzigen teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzigen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzigen, der 3. Liga oder der Regionalliga können mit A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder mit B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 42, 43, 53.

§ 43 a Abs. 3 SpO

- (3) Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (**ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage**) spielen.

§ 46 Abs. 1 SpO

Während **eines** des **Herrens** Spiels dürfen drei, bei Spielen im nicht aufstiegsberechtigten Spielbetrieb vier Spieler ausgewechselt werden. **Im Frauenspielbetrieb dürfen 4 Spielerinnen ausgewechselt werden.**

Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich. In allen Spielen auf Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften (**Reserverunde/Freizeitspielbetrieb**) können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

Änderung der Jugendordnung

§ 7 Abs. 7 und 8 JO

- (7) In der Altersklasse der D-Junioren und jünger sind gemischte Mannschaften von Junioren und Juniorinnen zugelassen.

Auf Antrag des Vereins können

- C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Junioren spielen

sowie

- B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Junioren spielen.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Erziehungsberechtigten der Juniorin schriftlich damit ausdrücklich einverstanden erklären. Schriftlicher Antrag und Einverständniserklärung sowie, soweit erforderlich, eine entsprechende Begründung, sind an die Passstelle des Verbandes einzusenden. Der schriftliche Antrag (ohne Spielerpass) hat die Erklärung des Vereins zu enthalten, dass auch die Erziehungsberechtigten der Junioren einverstanden sind. Die Passstelle erteilt das Sonderspielrecht bis zum für das laufende Spieljahr. ~~Ausscheiden aus der betreffenden Altersklasse.~~ Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

- (8) Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, in welchen Spielerinnen der beiden jüngeren Frauenjahrgänge und B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen eingesetzt werden können (~~= „A-Juniorinnenmannschaften“~~). Es gelten die Richtlinien für den Frauen- und Mädchenfußball.

In der Altersklasse der D-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften in den Spielbetrieb der entsprechenden Juniorenaltersklasse eingegliedert werden. Gleiches gilt im Ausnahmefall für B- und C- Juniorinnenmannschaften, in diesem Fall erfolgt die Spielklasseneinteilung nach Rücksprache zwischen Verbands-Jugendausschuss und Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.

§ 9 JO

§ 9 Kleinfeld Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

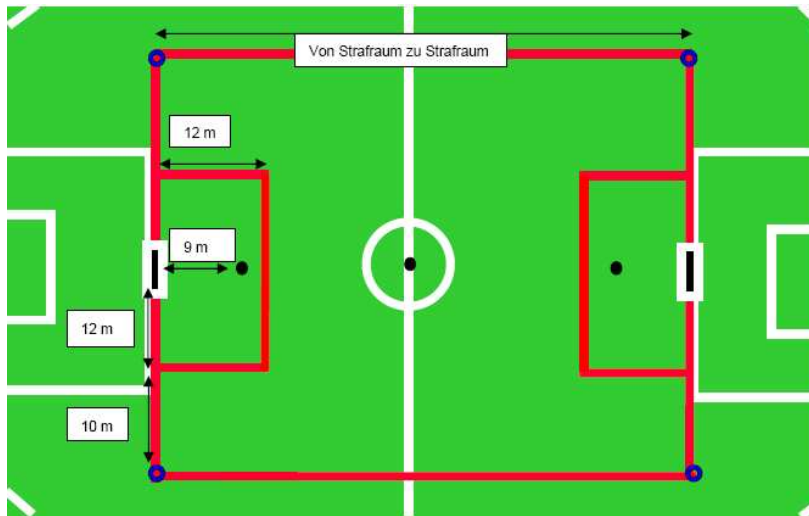
- (1) Die Altersklasse der D-Junioren/-innen spielt im normalen Großfeld auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.
Es nehmen 9 Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muß der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

(4) (2) Die Spiele der E- und F-Junioren werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit 7 Spielern pro Mannschaft durchgeführt. In der Altersklasse der G-Junioren können Mannschaften mit 4 bis 7 Spielern gebildet werden.

(2) (3) Es können in allen Altersklassen der A-Junioren bis zu den D-Junioren Kleinfeldmannschaften gebildet werden. Diese Kleinfeldmannschaften können nur in Kleinfeldspielrunden ohne Aufstiegsmöglichkeit am Spielbetrieb teilnehmen.

(3) (4) Zweite Mannschaften können zusätzlich zu einer Großfeldmannschaft der Altersklasse der A- bis D-Junioren am Spielbetrieb im Kleinfeld teilnehmen.

(4) (5) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball (A- bis C-Junioren, D- bis F-Junioren und G-Junioren).



Spielfeldanordnung D-Junioren Spieleranzahl 9:9

§ 19 Abs. 1 JO

§ 19 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen:

- (1) Grundsätzlich gilt:
 - a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn die niederklassigere Mannschaft ebenfalls in Konkurrenz spielt.
 - b) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.
 - c) **Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal 4 Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.**
 - d) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen, Hallenmeisterschaftsspielen oder in Spielen außer Konkurrenz.
 - e) Die Einsatzbeschränkung beträgt maximal zwei aufeinander folgende Spiele der niederklassigeren Mannschaft.
 - f) Eine Sperrfrist ist vorab zu verbüßen.

§ 26 JO

§ 26 Junioren-Bundesligen

- (1) Für den Vereinswechsel von A- und B- Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 48 bis 52 SpO und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 42 und 53 SpO. Ausgenommen davon sind die in § 49 Abs. 3 SpO festgelegten

Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 25 Abs. 4 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 DFB-Jugendordnung und die "Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind" des DFB.

(3) Spieler der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften Gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 27 Abs. 6 JO

(6) Wegen des Einsatzes von Junioren/Juniorinnen in Herren-/Frauenmannschaften können Verbandsspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden. Die Junioren/Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Verbandsspiel (§ 6 Absatz 2) eingesetzt werden; B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs dürfen an einem Wochenende (**ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage**) nur in einer Frauenmannschaft zum Einsatz kommen. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler zur Anwendung.

Änderung der Richtlinien für den A- bis einschließlich C-Junioren Kleinfeldfußball

III. Altersklassen (§ 7 JO)

A-Junioren (U19/U18):

A-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren / B-Juniorinnen (U17/U16):

B-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren / C-Juniorinnen (U15/U14):

C-Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

IV. Spielzeit

A-Junioren/innen	2 x 45 Minuten
B-Junioren/innen	2 x 40 Minuten
C-Junioren/innen	2 x 35 Minuten

Änderung der Richtlinien für den Kleinfeldfußball (D- bis F- Junioren)

II. Zahl der Spieler/-innen

Mit mehr als einem fehlenden Spieler auf die vorgesehene Mannschaftsstärke kann ein Spiel nicht begonnen werden. Im Kleinfeldfußball können bis zu vier Spieler/-innen bei Spielruhe ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler/-innen können auch wieder eingewechselt werden.

D-Junioren:

Eine Mannschaft besteht aus sechs Spielern. Einer davon muss immer der Torwart sein.

E- und F-Junioren/Juniorinnen:

Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus sieben Spielern. Es können auch Mannschaften aus sechs und fünf Spielern am Spielbetrieb teilnehmen. Einer davon muss immer der Torwart sein. In den einzelnen Spielgruppen können nur Mannschaften mit der gleichen Spielerzahl zusammengefasst werden. ~~Mit mehr als einem fehlenden Spieler auf die vorgesehene Mannschaftsstärke kann ein Spiel nicht begonnen werden. Im Kleinfeldfußball können bis zu vier Spieler/-innen bei Spielruhe ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler/-innen können auch wieder eingewechselt werden.~~

Änderung der Richtlinien für den Frauen- und Juniorinnenfußball

III. Juniorinnenfußball

Organisation

1. Spiele gegen Mädchen-Schulmannschaften sind ausdrücklich zugelassen. Für Schulmannschaften ist der totale Passzwang aufgehoben.
2. Es wird angestrebt, den Juniorinnen-Fußball der Altersklasse B- und C-Junioren mit 11er-Mannschaften auf Normalspielfeld durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann in allen Altersklassen mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld gespielt werden. Dabei sind die eigens erlassenen „Richtlinien für den Kleinfeldfußball“ genauestens zu beachten.
In der Altersklasse der D-Juniorinnen wird mit 7 Spielerinnen gespielt.
3. Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, in welchen Spielerinnen der beiden jüngeren Frauenjahrgänge (~~=A-Juniorinnenmannschaften~~), **und der B-Juniorinnen und C-Juniorinnen** eingesetzt werden können. Die Richtlinien für den U 19 (A-Jun.) bis einschließlich U 15 (C-Jun.) Kleinfeldfußball gelten entsprechend. **Es kann nur auf Gruppenebene gespielt werden (kein Hallen- und Pokalwettbewerb). Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.**
4. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Juniorenbereich aus zwei oder mehreren Vereinen **mit maximal 20 Spielerinnen (Kleinfeld 16 Spielerinnen)** ist in allen **den** Altersklassen **der B-, C- und D-Juniorinnen** zugelassen. Dazu sind die separat erlassenen "Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Juniorenbereich" genauestens zu beachten, mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Anträge an den zuständigen BFMA zu stellen sind. Spielgemeinschaften können nur in der untersten und der darüber liegenden Spielklasse des Bezirkes spielen.

Änderung der Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften

1. **Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele zwischen Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften sowie zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften statt.**

2. ~~Solche Spiele können nur~~ **Ausnahmen können beim VJA/VFMA für Spiele** von A-Juniorenmannschaften der Bundes-, Bayern- und der Landesliga bzw. Mannschaften der B-Juniorinnen-Bayernliga und –Landesliga ~~durchgeführt~~ **beantragt** werden.
3. Außerdem können Frauen-Mannschaften der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regionalliga und der Bayernliga gegen A- und B-Juniorenmannschaften spielen.
4. Spiele gegen erste Amateurmansschaften können nur zwischen dem 1. Juli und dem letzten Verbandsspiel im Frühjahr für die Wochenenden angemeldet werden, an denen Verbandsspiele nicht angesetzt sind. Diese Regelung gilt auch für die Wochenenden, an denen Verbandsspiele wegen Spielerabstellungen zu Auswahlmannschaften abgesetzt wurden.
5. Nach Abschluss der Verbandsspielrunde können die Gruppensieger und Gruppenzweiten zur Vorbereitung auf weiterführende Meisterschaftsspiele ebenfalls noch Spiele gegen erste Amateurmansschaften anmelden. Diese Möglichkeit ist mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Meisterschaft beendet.
6. Hallenspiele und Privat-Turniere mit Beteiligung erster Amateurmansschaften sowie Spiele gegen zweite und weitere Amateurmansschaften können grundsätzlich nicht genehmigt werden.
7. ~~Anzeigen~~ **Anträge** sind unverzüglich, spätestens ~~ein Tag~~ **drei Tage** vor dem Spiel zu stellen. Zuständig sind
 - a) Juniorinnenmannschaft
bei seinem zuständigen Spielleiter
 - b) Juniorenmannschaft
bei Vereinen der A-Junioren-Bundesliga beim Verbands-Jugendleiter, bei Mannschaften der A-Junioren Bayernliga und Landesliga beim zuständigen Spielleiter. Die unter Absatz 2 aufgeführten Spiele, sind bei dem für den Verein zuständigen BJK unverzüglich anzuzeigen.
8. Der im Juniorenbereich mögliche Feldverweis auf Zeit kommt bei diesen Spielen nicht zur Anwendung. Stattdessen kann auch gegen Juniorenspieler/-innen ein Feldverweis mit gelb-roter Karte ausgesprochen werden.
9. Für jedes Spiel wird vom zuständigen Spielleiter beim Bezirks-Schiedsrichterobmann des Platzvereins ein SR angefordert.
10. Für die Einhaltung dieser Richtlinien ist ausschließlich der antragstellende Verein der Junioren/-innenmannschaft verantwortlich. Für alle Vorkommnisse bei diesen Spielen ist das Sportgericht der Bayernliga zuständig.
11. Die Gebühr für die Anmeldung ist der Finanzordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes zu entnehmen. Dieser Betrag wird bei Anmeldung automatisch vom Vereinskonto abgebucht.

Diese Bestimmungen treten mit 01.07.2011 in Kraft.